

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der
Gewerbsteuer der Ortsgemeinde Bockenheim

vom 19.12.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

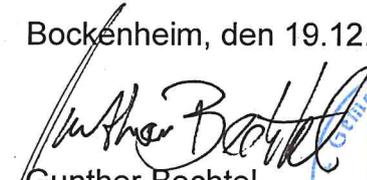
§ 1
Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem Jahr 2023 auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Jahr 2023 auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird ab dem Jahr 2023 auf 395 % festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 18.11.2021 außer Kraft.

Bockenheim, den 19.12.2022


Gunther Bechtel
Ortsbürgermeister

